



Liesberg (11)

Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

RPA/Kö/sk

Bern, 19. Mai 1988

A. Aus den Akten

Gemeinde:

Liesberg

Gegenstand:

Ueberbauungsordnung
Industriegebiet Aumatten/
Bebrunnenmatten, bestehend aus
Ueberbauungsplan 1:1000 und
Ueberbauungsvorschriften;
geringfügige Aenderung gemäss
Art. 122 BauV

Oeffentliche Auflage:

2.12.1987 - 31.12.1987

Gemeindebeschluss:

11. Januar 1988

Einsprache:

[REDACTED]

Rechtsverwahrungen:

Keine

Gemeindebeschwerden:

Keine

B. Erwägungen

1. Das zur Genehmigung vorliegende Planwerk, bestehend aus Ueberbauungsplan 1:1000 sowie Ueberbauungsvorschriften wurde am 21. Februar 1979 genehmigt und am 23. Mai 1985 abgeändert. Vorliegend ist über eine geringfügige Aenderung der Strassenführung in den Aumatten zu befinden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 122 BauV und ist gegenüber dem ordentlichen mit gewissen Erleichterungen verbunden.

In sachlicher Hinsicht war nach Durchführung der Baulandumlegung Aumatten am 22. August 1983 eine Anpassung der Erschliessungsstrasse notwendig. Diese wird nun getrennt vom Fussweg geführt. Ueberdies wurde die Strassenbreite reduziert. In diesem Zusammenhang können die Art. 7 (Massnahmen gegen Hochwasser) und 8 (Pflicht zur Baulandumlegung) der Sonderbauvorschriften vom 21. Februar 1979/23. Mai 1985 ersatzlos gestrichen werden. Da die eingereichten Unterlagen formell richtig und vollständig und in materieller Hinsicht sowohl gesetz- und zweckmässig als auch im öffentlichen Interesse sind, kann die geringfügige Aenderung vorbehältlich der nachstehend zu behandelnden Einsprache genehmigt werden.

2. Zur Einsprache

Die Einsprecherin hatte ihre Eingabe vom 10. Dezember 1987 lediglich damit begründet, dass auf den Aumatten, im Bereich der projektierten Strasse, von ihr betriebene Hochspannungsfreileitungen verlaufen. Ob diese Argumentation den Anforderungen an die Begründung einer Einsprache gemäss Art. 39 Abs. 3 BauG zu genügen vermag, kann vorliegend offen bleiben. Mit Schreiben vom 13. Januar 1988 wurde die Einsprache zurückgezogen, dies allerdings unter zwei Bedingungen. Der Rückzug einer Einsprache hat allerdings aus formell rechtlichen Gründen bedingungslos zu erfolgen; andernfalls gilt die Einsprache als aufrechterhalten. Die eine Bedingung war, dass mit dem projektierten Strassenausbau nicht vor der Demontage dieser Leitungen begonnen werden sollte, und die andere lautete dahingehend, dass die [REDACTED] die Kosten für eine eventuelle provisorische Versetzung einiger Freileitungsstangen tragen sollte. Am 22. Februar 1988 erklärte sich die [REDACTED] zur Uebernahme der einschlägigen Kosten bereit; mit Datum vom 26. Februar 1988 sicherte der Gemeinderat zu, mit dem Ausbau der Strasse einstweilen zuzuwarten.

Damit erscheinen die von der Einsprecherin genannten Voraussetzungen erfüllt, weshalb die Einsprache als gegenstandslos abzuschreiben ist.

C. Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Gemeinderat von Liesberg am 11. Januar 1988 beschlossene geringfügige Aenderung der Ueberbauungsordnung Industriegebiet Aumatten/ Bebrunnenmatten wird in Anwendung von Art. 61 BauG und 122 BauV genehmigt , wobei Art. 7 und 8 der Ueberbauungsvorschriften ersatzlos gestrichen werden.
2. Die Einsprache wird als gegenstandslos vom Protokoll abgeschrieben.
3. Die Gemeinde Liesberg wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Liesberg
unter Beilage je eines Exemplars der genehmigten Pläne und Vorschriften.
 - der Einsprecherin

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Pläne und Vorschriften ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION

Der Direktor



G. Bürki, Regierungsrat

WEA/1+1 Ex. RPA/6+2 Ex.

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
- Ortsplaner: Herrn R. Schmidlin, dipl. Bauing., 4242 Laufen